

Die Schankerlaubnis für das Gasthaus Nesserland

Stadtschulz
des Stadtkreises Emden.

Emden, den 8. September 1908.

J. No. 278. St. A.



Magistrat
Emden
18/9 1908.

Nachdem der von uns im Beschlussverfahren erlassene Bescheid vom 15. August 1908 rechtskräftig geworden ist, erteilen wir Ihnen hierdurch auf Grund angehefteter Zeichnung hierdurch die Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft in dem Restaurant Nesserland (vormals Hippen) unter den nachstehenden Bedingungen:

- 1, Die Erlaubnis gilt nur für Ihre Person als Eigentümer oder Pächter des Restaurants Nesserland.
- 2, Die Erlaubnis gilt nur für die in der Zeichnung als Gastzimmer, Veranda und Restaurationsräume bezeichneten Räume und für den Garten.
- 3, Die Erlaubnis gilt auch für den Kleinhandel mit Branntwein und Spirituosen.
- 4, Vor der Eingangstür muss eine sturmsichere Laterne von Beginn der Dunkelheit bis zum Schluss des Geschäfts brennen.

- 5, Die Eingangstüren müssen nach aussen aufschlagen.
- 6, Der Verkehr der Gäste darf nur durch die beiden oberen Haupteingänge und die beiden unteren Haustüren erfolgen.
- 7, Das Haus muss an die Wasserleitung angeschlossen sein.
- 8, Beim Ausschänken von Bier vom Fass sind die Gläser vor jeder frischen Füllung mit Wasser aus der Wasserleitung unmittelbar zu spülen.
- 9, Die Aborte sind für beide Geschlechter zu trennen und entsprechend zu bezeichnen.
- 10, Die Pissoire sind mit Wasserspülung zu versehen.
- 11, Die Pissoire müssen an die Kanalisation angeschlossen sein.
- 12, Die Polizeistunde wird vorbehaltlich jederzeitiger Aenderung durch den Magistrat auf 12 Uhr nachts festgesetzt.
- 13, Sie haben alle für Schankwirtschaften bestehenden und noch ergehenden allgemeinen und örtlichen Vorschriften und Einschränkungen genau zu beachten.
- 14, Vor Beginn des Betriebes haben Sie denselben zu Gewerbe- u. s. w. Steuer anzumelden.

Herrn

Getreidekontrollleur

Gepko Ellen



S. Schreyer